

II-6358 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3182/J

1989-01-12

A N F R A G E

des Abgeordneten Smolle und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend der Sportstätten-Verordnung

Am 30. Dezember 1988 wurde von Ihnen aufgrund § 49 Abs 1 des Mietrechtsgesetzes idF der Novelle vom 13. Dezember 1988 (BGBl. 1988/724) eine Verordnung (BGBl. 1988/759) erlassen, wonach in den Ländern Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Tirol für gemietete Flächen, die als Sportstätten verwendet werden, die mietrechtlichen Kündigungsbeschränkungen bis 31. Dezember 1990 weiterhin gelten.

Wie bereits in der Anfrage 2813/J ausgeführt, ist die erwähnte Novelle zum MRG heftig umstritten. Der Anfrager hatte daher im Ausschuß die Einsetzung eines Unterausschusses, die Erstellung eines Gutachtens des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes sowie die Ladung von Sachverständigen des Umweltschutzes und des Bürgermeisters der betroffenen Gemeinde Trausdorf beantragt. Stattdessen wurde der Gesetzesentwurf mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP sofort beschlossen. Wie der im Ausschuß anwesende Menschenrechtsexperte des Verfassungsdienstes meinte, wird die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit der Verfassung (Grundrecht auf Eigentum und Legalitätsprinzip) sehr vom einzelnen Anwendungsfall abhängen, damit wäre die Vollziehung zu besonderer Sorgfalt ermahnt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an Sie, Herr Bundesminister, folgende

A n f r a g e :

1. Voraussetzung für die Verlängerung des Kündigungsschutzes durch Verordnung ist, daß "im Land Maßnahmen der Raumordnung zur Erhaltung der Widmung von Grundflächen als Sportstätten, Kinderspielplätze oder Verkehrsübungsplätze für Kinder vorbereitet oder getroffen werden".

- Um welche Maßnahmen der Raumordnung handelt es sich in den einzelnen Ländern, was haben sie zum Ziel, in welchem

Stadium der Vorbereitung oder Beschlußfassung stehen diese Maßnahmen?

- Wodurch stellen diese Maßnahmen für Sie einen sachlichen Anknüpfungspunkt zur Verlängerung der Kündigungsbeschränkungen nach dem Mietrechtsgesetz dar?

- Wann fand die Anhörung der Landeshauptleute statt und welche sonstigen Akte zur Ermittlung der gesetzlichen Voraussetzungen der Verordnungserlassung setzten Sie? Unter welchen Geschäftszahlen und in welchen Abteilungen der jeweiligen Landesregierungen werden die Maßnahmen vorbereitet oder wurden sie getroffen?

2. Die Frage der Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf Eigentum wurde vom Verfassungsdienst als eine Frage der zeitlichen Dauer der weiteren Kündigungsbeschränkung dargestellt. Selbst der Vertreter des Bundesministeriums teilte im Ausschuß mit, daß man eine Verlängerung von einem halben bis zu einem Jahr aus verfassungsrechtlicher Sicht für unbedenklich halte.

- Können Sie im einzelnen darlegen, welche Gründe Sie bewogen, über die ursprünglich für möglich gehaltene Frist hinauszugehen und nun eine Verlängerung um zwei Jahre festzulegen?

In Zusammenhang mit dem Eigentumsschutz ist die Frage zu klären, wodurch das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Sportstätte größer ist als die Beschränkung des Eigentums des jeweiligen Vermieters.

- Welche und wieviele Sportstätten werden von der Verordnung gemäß den RO-Maßnahmen der Länder theoretisch und tatsächlich betroffen sein (Sportart und Ausmaß der Grundfläche) und wodurch überwiegt das öffentliche Interesse an der Erhaltung gegenüber dem Eigentumsschutz?

- Warum haben Sie es nicht für notwendig erachtet, bereits in der Verordnung eine Differenzierung der Sportstätten vorzunehmen? Wie verantworten Sie diese generelle Kündigungsbeschränkung, halten Sie es für weise und den Aufgaben eines Regierenden gerecht werdend, auf diese Art Konflikte vorzuprogrammieren und es dem Einzelnen zu überlassen, seine verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu erkämpfen?